

## **BGE 83 IV 191**

Bundesgericht (BGE), 1957-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_83\\_IV\\_191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_83_IV_191)

FR: ATF 83 IV 191

IT: DTF 83 IV 191

### **Regeste**

Regeste Verhältnis von Art. 133 StGB zu den Bestimmungen über einfache und schwere Körperverletzung.

Regeste Relations entre l'art. 133 CP et les dispositions relatives aux lésions corporelles simples et graves.

Regesto Rapporto tra l'art. 133 CP e le disposizioni relative alle lesioni semplici e gravi.

### **Volltext**

Bundesgericht (BGE) Band IV 1957 BGE 83 IV 191 Tribunal fédéral (ATF) Volume IV 1957 BGE 83 IV 191 Tribunale federale (DTF) Volume IV 1957 BGE 83 IV 191

Regeste Verhältnis von Art. 133 StGB zu den Bestimmungen über einfache und schwere Körperverletzung. Regeste Relations entre l'art. 133 CP et les dispositions relatives aux lésions corporelles simples et graves. Regesto Rapporto tra l'art. 133 CP e le disposizioni relative alle lesioni semplici e gravi.

Urteilkopf 83 IV 191 55. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 31. Oktober 1957 i.S. Varone gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. Regeste Verhältnis von Art. 133 StGB zu den Bestimmungen über einfache und schwere Körperverletzung. Sachverhalt ab Seite 191 BGE 83 IV 191 S. 191 Michele Varone, der im Verlaufe einer Schlägerei zwei Gegner durch Messerstiche verletzt hatte, wurde vom BGE 83 IV 191 S. 192 Schwurgericht des Kantons Solothurn am 28. März 1957 wegen einfacher und schwerer Körperverletzung und wegen Beteiligung an einem Raufhandel zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Erwägungen Aus den Erwägungen: Michele Varone macht geltend, das Schwurgericht habe Art. 133 StGB verletzt. Nachdem er als Urheber der Körperverletzungen festgestellt und dafür zur Rechenschaft gezogen worden sei, könne er nicht auch noch wegen Beteiligung an einem Raufhandel bestraft werden. Durch die Bestrafung wegen Körperverletzung wird die Beteiligung an einem Raufhandel nicht abgegolten. Zwar wurde Art. 133 StGB erlassen, weil es oft schwierig oder gar unmöglich ist, festzustellen, wer für den Tod oder die Körperverletzungen, welche im Raufhandel verursacht werden, verantwortlich ist. Das kann jedoch keineswegs zum Schluss führen, dass bei Feststellung des Verletzers die Anwendung von Art. 133 StGB entfalle. Soweit aus den Erwägungen in BGE 71 IV 180 ff. etwas anderes abzuleiten sein sollte, kann daran nicht festgehalten werden. Art. 133 StGB bedroht mit Rücksicht auf die in der Körperverletzung oder Tötung hervorgetretene Gefährlichkeit der Schlägerei für Leib und Leben aller am Raufhandel Beteiligten jeden von ihnen wegen seiner blossen Teilnahme daran, gleichgültig, ob die schwere Folge der Tat von ihm irgendwie verschuldet wurde oder nicht. Damit aber greift der Tatbestand des Raufhandels als eines Gefährdungsdelikt über denjenigen des Verletzungsdelikt

insofern hinaus, als die Gefährlichkeit einer solchen Schlägerei für sämtliche daran Beteiligten durch das Gelingen des Nachweises, wer die daraus hervorgegangene Körperverletzung oder Tötung begangen hat, nicht beseitigt wird. Lässt aber nach dem Gesagten die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Körperverletzung für eine gleichzeitige BGE 83 IV 191 S. 193 Anwendung von Art. 133 StGB Raum, so hat die Vorinstanz richtigerweise Konkurrenz zwischen dieser Bestimmung und Art. 122 und 123 StGB angenommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.